

Flexibilisierung im Zusammenhang mit der Genehmigung von (integrativen) Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft in der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14014

Beschluss des Bildungsausschuss des Stadtrates vom 02.05.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Träger von Kindertageseinrichtungen benötigen gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis. Für die Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft ist in München das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger (RBS-KITA-FT) zuständige Genehmigungsbehörde.

Kindertageseinrichtungen sind in der Verantwortung (vgl. Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan Kap. 2.8, S. 33), „sozialer Ausgrenzung angemessen zu begegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen zu bieten“. Inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen legen den Grundstein für eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder können im Rahmen der Einzelintegration oder aber in integrativen Einrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG betreut werden. Man spricht von Einzelintegration in einer Kindertageseinrichtung, wenn ein bis maximal zwei behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut werden und die Einrichtung auch nicht speziell auf die Betreuung von behinderten Kindern ausgerichtet ist. Als integrative Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG gelten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

Mit Beschluss vom 21.03.2006 hat der Stadtrat in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Schulausschusses („Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / 07741) im Rahmen der „Münchener Qualitätsmerkmale“ festgelegt, dass die Anzahl der Betreuungsplätze pauschal zu reduzieren ist, wenn behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in integrativen Einrichtungen betreut werden. Bei einer Betreuung im Rahmen der Einzelintegration wird die pauschale Platzanpassung nicht gefordert.

Aus Kreisen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger wurde die Flexibilisierung der Betriebserlaubnisse für integrative Kindertageseinrichtungen gefordert.

Mit dieser Sitzungsvorlage soll nun eine Weiterentwicklung der Münchner Qualitätsmerkmale dahingehend stattfinden, dass im Zusammenhang mit der Neu-Erteilung bzw. Änderung einer Genehmigung zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) die pauschale Platzreduzierung bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG), also ab der Aufnahme eines dritten Integrationskindes, entfällt. Vielmehr soll über Weiterentwicklung der Qualitätskriterien der Träger der Einrichtung die Bewertung und damit auch die Verantwortung hierfür übernehmen, ob im Interesse aller Kinder der Einrichtung eine Platzanpassung oder eine Aufstockung des Personals notwendig ist. Gemäß BayKiBiG sind beide Regelungen möglich, da im KiBiG.web der Gewichtungsfaktor 4,5 (gegebenenfalls „+ x“) für Kinder mit (drohender) Behinderung zugrunde gelegt wird, um dem erhöhten Betreuungsaufwand für integrative Betreuungsaufgaben gerecht zu werden.

Die besondere Qualität wird also über den Personal-Kind-Schlüssel gesteuert und nicht über Forderungen nach Raumangebot bestimmt.

Neuregelung im Zusammenhang mit der Genehmigung von (integrativen) Kindertageseinrichtungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die bedarfsentsprechende Versorgung mit integrativen Betreuungsplätzen. Die Münchner Träger von Kindertageseinrichtungen sollen deshalb dabei unterstützt werden, mehr Integrationsplätze anzubieten und damit zu entscheiden, ob im Interesse aller Kinder der Einrichtung eine Platzanpassung oder eine Aufstockung des Personals notwendig ist. Gemäß BayKiBiG sind beide Regelungen wie dargestellt möglich.

Unstrittig ist, dass in integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) eine höhere Intensität der Betreuung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf und deren Eltern ermöglicht werden muss. Die Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder erhöht durch den Gewichtungsfaktor 4,5 (gegebenenfalls „+ x“) gemäß BayKiBiG automatisch anteilig den Personalbedarf. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Bezirks einzuhalten.

Die Entscheidung, ob diese zusätzlichen Ressourcen/dieser bessere Anstellungsschlüssel über Platzreduzierung oder Personalzuschaltung realisiert werden, soll zukünftig den Trägern, die vor Ort sind und die Kinder und deren Bedarf kennen, obliegen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung (z.B. Konzept, räumliche Voraussetzungen etc.) vorliegen. Denn es bemisst sich nicht ausschließlich an der Platzzahl, welche zusätzlichen Ressourcen für eine angemessene Entwicklungsbegleitung im Einrichtungsalltag nötig sein werden.

Träger von Münchner Kindertageseinrichtungen können sich diesbezüglich bei der KITA-Fachberatung im Referat für Bildung und Sport, beraten lassen. Beratung zu aufsichtsrechtlichen Vorgaben erteilt die Aufsicht im Rahmen der Genehmigung einer Kindertageseinrichtung.

Zukünftig wird es keine eigene Betriebserlaubnis mehr für integrative Kindertageseinrichtungen geben. Integrationskinder können dann (bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen) in jeder Gruppe einer Einrichtung entweder im Sinne der Einzelintegration oder auf einen Platz in einer integrativen Kindertageseinrichtung (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) aufgenommen werden, ohne dass eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden muss. Zwingend ist jedoch im Fall einer integrativen Kindertageseinrichtung (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) die Änderung der Konzeption, welche der Aufsicht vorab zur Prüfung vorgelegt werden muss. Falls die Plätze für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder nicht entsprechend der Betriebserlaubnis nachgefragt werden, stehen diese Plätze für die Aufnahme von sogenannten Regelkindern zur Verfügung.

Durch die bisher vorgesehene pauschale Platzreduzierung bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) war gewährleistet, dass für die Kinder mit Behinderung oder für die von Behinderung bedrohten Kinder auch zusätzlicher Raum zur Verfügung stand. Dies ist bei der nunmehr alternativ möglichen Personalmehrung nicht mehr der Fall.

In den Fällen, in denen die Art der Behinderung eines Kindes mehr Platz erfordert, im Sinne eines guten Miteinanders aller Kinder, steht jeder Träger in der Verantwortung, sich auch weiterhin für die Alternative Platzreduktion zu entscheiden.

Zudem muss der Träger durch die entsprechende Konzeption und deren Umsetzung sicherstellen, dass ausreichend Raum vorhanden ist (etwa in Räumlichkeiten zur besonderen Förderung).

Selbstverständlich bleibt das RBS als Aufsichtsbehörde in der Verantwortung, im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis zu prüfen, ob die Konzeption mit den vorhandenen Räumlichkeiten in Einklang zu bringen ist.

In alle zukünftigen Betriebserlaubnisse wird folgender Passus zur integrativen Kindertagesbetreuung aufgenommen:

„Wird die Kindertageseinrichtung von maximal einem Drittel, mindestens aber von drei Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht, kann sie als integrative Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG geführt werden. Die pädagogische Konzeption ist dementsprechend zu formulieren und dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger (RBS-KITA-FT), vorab zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Im Konzept ist eindeutig darzulegen, ob eine Platzanpassung oder eine Personalmehrung erfolgt. Eine spätere Änderung der dementsprechenden Festlegung (über die RBS-KITA-FT vorab informiert werden muss) ist in der Regel nur zum Kalenderjahreswechsel möglich und vorab RBS-KITA-FT zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Falls im Konzept eindeutige Angaben fehlen, wird davon ausgegangen, dass die Platzanpassung erfolgt.“

Bei einer Platzanpassung gilt:

Ein Kind unter drei Jahren mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind unter drei Jahren belegt jeweils zwei Plätze für Kinder unter drei Jahren. Ein Kind ab drei Jahren mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind ab drei Jahren belegt jeweils drei Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung bzw. für Schulkinder.

Bei einer Personalmehrung gilt:

Die Kindertageseinrichtung erfüllt mindestens die gesetzlichen Fördervoraussetzungen (auch hinsichtlich sämtlicher Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder) gemäß Art. 19 BayKiBiG.

Als Kind mit Behinderung oder als von Behinderung bedrohtes Kind in diesem Sinne gilt nur ein Kind, für das sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des entsprechenden Gewichtungsfaktors im Rahmen der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG vorliegen.“

Abstimmung

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das **Sozialreferat** hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Das **Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 19.03.2019 Folgendes mitgeteilt:

„Der Facharbeitskreis Schule im Behindertenbeirat München begrüßt grundsätzlich, in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten, Herrn Oswald Utz, die Beschlussvorlage zur flexibleren Handhabung der Genehmigung von Betriebserlaubnissen von Kindertageseinrichtungen.

Zum einen ist es wichtig, den Einrichtungsleitungen vor Ort die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Bedarfe sich in der jeweiligen Einrichtung zeigen und wie darauf zum Wohle aller Kinder am besten zu reagieren ist.

Zum anderen erwarten wir von einer flexibleren Handhabung, dass dadurch mehr und leichter Integrationsplätze für Kinder mit Beeinträchtigungen eingerichtet werden können.

Denn gemeinsames Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderungen ist der beste Garant dafür, dass sich Kinder zu vorurteilsfreien und selbstbestimmten Erwachsenen entwickeln können.“

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dietl, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin zur Flexibilisierung im Zusammenhang mit der Genehmigung von (integrativen) Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft in der Landeshauptstadt München wird zur Kenntnis genommen.
2. Durch Weiterentwicklung der „Münchner Qualitätsmerkmale“ wird ermöglicht, dass bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) die Träger anstelle der pauschalen Platzreduzierung nun die Möglichkeit erhalten, in ihrem Konzept entweder die Platzanpassung oder eine Personalmehrung zu wählen. Die Platzanpassung erfolgt gegebenenfalls nicht mehr gruppenbezogen sondern flexibel durch eine Platzbelegungsregel abhängig von der jeweiligen Altersgruppe.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wiedervorlage bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-EBS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-C
das Referat für Bildung und Sport – SB
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – GL
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Sozialreferat

z.K.

Am